

**EG-Verwaltungskommission Beschluß Nr. 151 vom 22. April 1993  
zur Anwendung des Artikels 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und des Artikels 2  
der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92**

*Amtsblatt Nr. L 244 vom 19/09/1994 S. 0001 – 0017*

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE  
SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, wonach sie alle Verwaltungs- oder Auslegungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und aus späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die für die Durchführung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 des Rates vom 30. April 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die genannte Verordnung führt eine Koordinierungsregelung ein, die von der Regelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 abweicht und die Eigenheiten der beitragsunabhängigen Sonderleistungen berücksichtigt.

Nach dem in die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingefügten Artikel 10a werden die genannten Sonderleistungen ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 10 und Titel III dieser Verordnung ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gewährt, in dem die Betroffenen wohnen, sofern diese Leistungen im Anhang IIa aufgeführt sind; sie werden vom Träger des Wohnorts zu seinen Lasten gewährt; dieser Träger berücksichtigt dabei, soweit erforderlich, für die Gewährung dieser Leistungen die in irgendeinem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Beschäftigungszeiten, Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten, jede Leistung nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung oder den Umstand, daß die Invalidität oder die Behinderung erstmals im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats festgestellt wurde.

Dieselben Leistungen können übrigens unter den in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 festgelegten Voraussetzungen vorübergehend Personen gewährt oder weitergewährt werden, die im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnen oder ihren Wohnsitz dorthin verlegen.

Aus praktischen Gründen erscheint es zur Erleichterung der Verwaltung und der Gewährung dieser Leistungen zweckdienlich, auf einzelne in anderen Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als Artikel 10 oder als die Artikel des Titels III und in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 aufgeführte Durchführungsbestimmungen zu verweisen, sofern sie die Vorschriften für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Anspruchs auf diese Leistungen oder die Bestimmung ihrer Höhe nicht beeinflussen.

Außerdem sind für die Begründung des Anspruchs auf diese Leistungen in den betreffenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften häufig Bedürftigkeitsvoraussetzungen festgelegt.

Daher muß ein neuer Vordruck E 601, mit dem die Höhe der Einkünfte des Betreffenden, seines Ehegatten und/oder seiner Familienangehörigen in jedem anderen Mitgliedstaat ermittelt werden kann, für den Fall erstellt werden, daß sich der Träger zur Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften an eine(n) oder mehrere dafür zuständige Stellen oder Träger wenden muß.

Daher ist diesem Beschuß als Anhang ein Verzeichnis der Stellen beizufügen, die die obengenannten Auskünfte erteilen.

Die Begründung des Anspruchs auf diese Leistungen ist manchmal von der Zurücklegung von Beschäftigungszeiten, Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten abhängig; daher muß auch ein Vordruck E 602 erstellt werden, der die Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ermöglicht.

Die Sprache bei der Ausstellung der Vordrucke ist Gegenstand der Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission.

Schließlich ist der bei der Anrechnung der obengenannten Einkünfte anzuwendende Umrechnungskurs vorzusehen - BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Die Artikel 84, 85, 86, 87 und 88 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie Artikel 40, Artikel 51 Absatz 1, Artikel 59, 105, 106, 110, 115 und 121 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 gelten auch für die in Artikel 4 Absatz 2a der Verordnung aufgeführten beitragsunabhängigen Sonderleistungen.
2. Unterliegt die Gewährung dieser besonderen Leistungen Bedürftigkeitsvoraussetzungen, kann der zuständige Träger nach Maßgabe der Voraussetzungen und Grenzen, die in den von ihm angewendeten Rechtsvorschriften festgelegt sind, beim Träger jedes anderen möglicherweise beteiligten Mitgliedstaats Auskünfte über die Höhe der Einkünfte der betreffenden Person, ihres Ehegatten und/oder ihrer Familienangehörigen in diesem anderen Mitgliedstaat gemäß beigefügtem Vordruckmuster E 601 einholen. Der Träger, bei dem die Auskünfte angefordert wurden, füllt den Vordruck aus und führt darin alle Angaben auf, über die er im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften verfügt.
3. Die mitgliedstaatlichen Träger, die Auskünfte über die Höhe der Einkünfte nach Nummer 2 dieses Beschlusses zu erteilen haben, sind im Anhang (nachstehend abgedruckt – DVKA) aufgeführt.  
Bei angeforderten Auskünften, die der Träger, an den der Vordruck gerichtet ist, nicht bescheinigen kann, wird gegebenenfalls eine eidesstattliche Versicherung der betreffenden Person, ihres Ehegatten und/oder ihrer Familienangehörigen eingeholt, sofern die jeweilige Person in dem Mitgliedstaat wohnt, in den der Vordruck geleitet worden ist. Diese Versicherung wird dem an den zuständigen Träger zurückgesandten Vordruck beigefügt.
4. Zur Berücksichtigung der Einkünfte der betreffenden Person in dem anderen Mitgliedstaat rechnet der zuständige Träger den vom Träger des anderen Mitgliedstaats und/oder eidesstattlich angegebenen Betrag zum Umrechnungskurs nach Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in seine Währung um. Zu berücksichtigen ist der am Tage der Feststellung oder der Neufeststellung der Leistung geltende Umrechnungskurs.
5. Hängt der Anspruch auf diese besonderen Leistungen von der Zurücklegung von Beschäftigungszeiten, Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten ab, kann der zuständige Träger beim Träger jedes Mitgliedstaats Auskünfte über die in diesem Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten gemäß beigefügtem Vordruckmuster E 602 einholen. Bei angeforderten Auskünften, die der Träger, an den der Vordruck gerichtet ist, nicht bescheinigen kann, wird eine eidesstattliche Versicherung der betreffenden Person eingeholt, sofern diese in dem

Mitgliedstaat wohnt, in den der Vordruck geleitet worden ist. Diese Versicherung wird dem an den zuständigen Träger zurückgesandten Vordruck beigelegt.

6. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den betreffenden zuständigen Trägern die in den Nummern 2 und 5 dieses Beschlusses genannten Vordrucke (nicht abgedruckt – DVKA) zur Verfügung. Diese Vordrucke liegen in den Amtssprachen der Gemeinschaft vor und sind in den einzelnen Sprachen völlig deckungsgleich angeordnet, so daß jeder Empfänger den Vordruck in seiner Landessprache erhalten kann.
7. Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Er ist mit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 wirksam.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

Poul VORRE

---

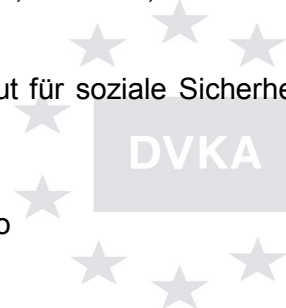
#### ANHANG (Nummer 3 des Beschlusses)

1. Belgien
  - Alter und Tod (Renten): Office national des pensions/Rijksdienst voor Pensioenen (Landesrentenamt), Brüssel.
  - Familienleistungen: Office national des allocations familiales pour travailleurs salariés/Rijksdienst voor kinderbijslag voor werknemers (Landesamt für Familienbeihilfen an Arbeitnehmer), Brüssel.
  - Leistungen zur besonderen Sicherung von Behinderten: Ministère de la prévoyance sociale/Ministerie van Sociale Voorzorg (Ministerium für soziale Vorsorge).
2. Dänemark  
Socialministeriet (Sozialministerium), Kopenhagen.
3. Deutschland  
die betreffende Verbindungsstelle.
4. Spanien
  - Für beitragsunabhängige Alters- und Invaliditätsrenten: Instituto Nacional de Servicios Sociales (Landesamt für Sozialleistungen).
  - Für beitragsunabhängige Familienleistungen: Direcciones Provinciales del Instituto Nacional de la Seguridad Social (Provinzdirektionen der Landesanstalt für soziale Sicherheit).
5. Frankreich
  - a) Über die Höhe der Einkünfte:
    - Für Personen unter 60 Jahren:
    - Im allgemeinen: Caisse primaire d'assurance maladie (Ortskrankenkasse) des Wohnorts;
    - Caisse générale de sécurité sociale (Allgemeine Kasse für soziale Sicherheit) des überseeischen Wohndepartements (Martinique, Guadeloupe, Guyana, Réunion).



Deutsche  
Verbindungsstelle  
Krankenversicherung -  
Ausland

- Für Personen über 60 Jahre:
  - Im allgemeinen Caisse régionale d'assurance maladie, branche vieillesse (Regionalkrankenkasse, Zweig Alter) des Wohnorts;
  - Caisse régionale d'assurance vieillesse (Regionalkasse für Altersversicherung), Straßburg für das Gebiet Elsaß (Bas-Rhin, Haut-Rhin und Moselle);
  - Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés (Staatliche Kasse für Altersversicherung der Arbeitnehmer), Paris für den Raum Paris;
  - Caisse générale de sécurité sociale (Allgemeine Kasse für soziale Sicherheit) des überseeischen Wohndepartements (Martinique, Guadeloupe, Guyana, Réunion).
- b) Über zurückgelegte Zeiten:
  - Caisse nationale d'assurance vieillesse des travailleurs salariés (Staatliche Kasse für Altersversicherung der Arbeitnehmer), Paris.
- 6. Griechenland  
IKA, (Sozialversicherungsanstalt), Athen.
- 7. Irland  
EC Records Section, Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin.
- 8. Italien  
Istituto nazionale della previdenza sociale (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Provinzialstellen.
- 9. Luxemburg  
Fonds national de solidarité (Nationaler Solidaritätsfonds), Luxemburg.
- 10. Niederlande  
Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Postfach 1100, 1180 BH Amsterdam (Amstelveen).
- 11. Portugal
  - Mutterland: Centro Regional de Segurança Social (Regionalstelle der Sozialversicherung) des Wohnorts.
  - Autonome Region Madeira: Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Funchal.
  - Autonome Region Azoren: Direcção Regional de Segurança Social (Regionaldirektion der Sozialversicherung), Angra do Heroísmo.
- 12. Vereinigtes Königreich
  - The Overseas Benefits Directorate (Amt für Internationale Leistungen), Longbenton, Newcastle upon Tyne, NE98 1YX, Großbritannien.
  - Für in Nordirland wohnende Personen: Social Security Agency (Amt für soziale Sicherheit), Castle Court, Royal Avenue, Belfast, B21 1DF, Nordirland.
- 13. Island  
Tryggingastofnun ríkisins (Staatliches Institut für soziale Sicherheit), Laugavegur 114, 150 Reykjavík.
- 14. Norwegen  
Folketrygdkontoret for untenlandssaker, Oslo



Deutsche  
Verbindungsstelle  
Krankenversicherung -  
Ausland

15. Liechtenstein

- Amt für Volkswirtschaft  
Mutterschaftsgeld.
  
- Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung.  
Beihilfen für Witwer, zusätzliche Zuwendungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invali-  
denversicherung sowie Zuwendungen im Rahmen der Pflegeversicherung
- Liechtensteinische Invalidenversicherung  
Beihilfe für Blinde.

